

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

30.04.2021. Jahrgang ° 10 ° Nr. 10

## Inhalt:

1. Einundzwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.04.2021 .....	2
2. Anlage 2.....	3
3. Achtzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 14.04.2021 .....	4
4. Bekanntmachungsanordnung .....	4
5. Dritte Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.04.2021.....	5
6. Bekanntmachungsanordnung .....	5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Einundzwanzigste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.04.2021**

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 23.03.2021 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 16.5.2021 während der Himmelfahrtskirmes
- am 5.9.2021 während der Zwiebelkirmes
- am 19.12.2021 während des Weihnachtsmarktes

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Herbede

- am 25.4.2021 während der Kindertage im Stadtteil Herbede

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 14.04.2021

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

König



## Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

### Witten-Mitte:

während der Himmelfahrtskirmes und der Zwiebelkirmes

Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße

Marktstraße

Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße

Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße

Berliner Platz

Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)

Hammerstraße 9-11

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße

während des Weihnachtsmarktes

Bahnhofstraße von Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße

Marktstraße

Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße

Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Breddestraße

Berliner Platz

Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)

Hammerstraße 9-11

Ruhrstraße von Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis zum Haus Nr. 43 (Sparkassenvorplatz)

### Witten-Herbede:

während der Kindertage

Meesmannstraße von Vormholzer Straße bis Einmündung Rautertstraße

Platz an der Schmiede



## **Achtzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten vom 14.04.2021**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Hauptsatzung der Stadt Witten vom 06.03.2001 in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 07.10.2020 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung (Entschädigungen) wird wie folgt neu gefasst:

### § 11 Entschädigungen

(1) ...

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Fraktionssitzungen wie z.B. Video-/Telefon-konferenzen, sofern diese nachweisbar wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung abgehalten werden) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) ...

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 15.02.2021 beschlossene Achtzehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Witten ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des vorgehefteten Satzungsstückes mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Witten, 14.04.2021

Der Bürgermeister

König



## Dritte Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.04.2021

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 15.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Witten vom 08.07.1999 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Satz 2 angefügt:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 15.02.2021 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des vorgehefteten Satzungsstückes mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Witten, 14.04.2021

Der Bürgermeister

König